

Mitteilung des Senats vom 18. Februar 2014**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die staatliche Deputation für Inneres und Sport hat bereits in ihrer Sitzung vom 12. Februar 2014 den Gesetzentwurf beraten und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), dieses Gesetz in erster und zweiter Lesung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**A. Problem**

Das bremische Wahlrecht wurde in den letzten Jahren mehrfach umfassend geändert, u. a. wurde durch das Gesetz über Mehr Demokratie beim Wählen – Mehr Einfluss für Bürgerinnen und Bürger vom 19. Dezember 2006 (Brem. GBl. S. 539) das sogenannte Fünf-Stimmen-Wahlrecht eingeführt; durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlrechts vom 3. November 2009 (Brem. GBl. S. 443) wurden das aktive Wahlrecht ab Vollendung des 16. Lebensjahres eingeführt und zahlreiche weitere Änderungen des Bremischen Wahlgesetzes vorgenommen.

Bei den Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft am 22. Mai 2011 wurde erstmals auf der Grundlage dieses Wahlrechts gewählt. In der praktischen Anwendung hat sich dabei vereinzelt noch Nachsteuerungsbedarf ergeben; insbesondere haben sich angesichts der Komplexität des Fünf-Stimmen-Wahlrechts einige Fristen als zu kurz bemessen erwiesen.

Zudem hat sich vereinzelt noch Klarstellungsbedarf gezeigt. Insoweit besteht insbesondere in § 36 BremWahlG in Bezug auf die Berufung von Listennachfolgern Regelungsbedarf für den Fall, dass ein Nachfolger in dem Zeitraum zwischen der Wahl und dem Ausscheiden des bisherigen Mitglieds der Bürgerschaft seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Freien Hansestadt Bremen hatte. Zudem bedarf § 48 Absatz 4 BremWahlG einer redaktionellen Berichtigung, da der dort in Bezug genommene § 34 Absatz 1 Nummer 6 BremWahlG bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 284) aufgehoben wurde.

B. Lösung

Das Bremische Wahlgesetz wird entsprechend geändert:

- Die Fristen werden entsprechend den Bedürfnissen der Praxis angepasst; insoweit soll weitgehend eine Anpassung an die entsprechenden bundesgesetzlichen Fristen erfolgen. So sollen etwa in § 16 I 1 BremWahlG die Wörter „75. Tage vor der Wahl“ durch die Wörter „97. Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr“ und in § 16 III BremWahlG die Angabe „58“ durch die Angabe „79“ ersetzt werden; in § 17 BremWahlG soll die Angabe „54“ durch die Angabe „69“ ersetzt werden.

- In § 36 BremWahlG wird in Bezug auf die Berufung von Listennachfolgern für den Fall, dass ein Nachfolger in dem Zeitraum zwischen der Wahl und dem Ausscheiden des bisherigen Mitglieds der Bürgerschaft seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Freien Hansestadt Bremen hatte, bestimmt, dass er nur dann als Nachfolger berufen werden darf, wenn er zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausgeschiedenen Mitglieds seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält.
- § 48 Absatz 4 BremWahlG, der sich auf den aufgehobenen § 34 Absatz 1 Nummer 6 BremWahlG bezieht, wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Antrag

Die Bürgerschaft möge anliegendes Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes beschließen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 – 111-a-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „75. Tage vor der Wahl“ durch die Wörter „97. Tage vor der Wahl bis 18:00 Uhr“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Der Anzeige einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.“
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „79“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Feststellung des Landeswahlausschusses ist vom Landeswahlleiter in der Sitzung des Landeswahlausschusses bekanntzugeben. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.“
2. In § 17 wird die Angabe „54“ durch die Angabe „69“ ersetzt.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „44“ durch die Angabe „58“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „37“ durch die Angabe „52“ ersetzt.
4. In § 30 Absatz 3 werden nach dem Wort „Wahlbereich“ die Wörter „für die Bürgerschaft“ eingefügt.
5. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „im Falle des § 41 Absatz 4“ durch die Wörter „in den Fällen einer Nachfolge (§ 36) oder einer Wiederholungswahl (§ 41 Absatz 4)“ ersetzt.
6. In § 36 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Berufenden“ die Wörter „oder wenn bei dem oder der zu Berufenden zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausgeschiedenen Mitglieds der Bürgerschaft die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,“ eingefügt.

7. § 48 Absatz 4 wird aufgehoben.
8. In § 59 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:
 - „2. Die Fristen in den nachstehend genannten Bestimmungen werden wie folgt abgekürzt:
 - a) In § 16 tritt
 - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 97. Tages der 54. Tag,
 - bb) in Absatz 3 an Stelle des 79. Tages der 44. Tag.
 - b) In § 17 tritt an Stelle des 69. Tages der 34. Tag.
 - c) In § 23 tritt
 - aa) in Absatz 1 Satz 1 an Stelle des 58. Tages der 30. Tag,
 - bb) in Absatz 2 Satz 5 an Stelle des 52. Tages der 24. Tag.
 - d) In § 24 Absatz 1 tritt an Stelle des 27. Tages der 20. Tag.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 16):

Zu lit. a)

Zu lit. aa)

Die Frist für die Einreichung der Beteiligungsanzeigen wird – in Anlehnung an § 18 Absatz 2 Satz 1 BWahlG – verkürzt.

Die Fristanpassung ist erforderlich, um den gestiegenen Prüfungsanforderungen infolge der bereits erfolgten Einführung des Fünfstimmwahlrechts Rechnung zu tragen; anderenfalls wäre nicht sichergestellt, dass die umfangreichen Stimmzettel rechtzeitig erstellt, überprüft und gedruckt werden können.

Das Fristende für die Einreichung der Beteiligungsanzeigen wird vom Ende des Tages (24.00 Uhr) aus organisatorischen Gründen auf 18.00 Uhr vorgezogen, um eine wirksame Kontrolle des rechtzeitigen Eingangs gewährleisten zu können.

Zu lit. bb)

Die Vorschrift ist angelehnt an § 18 Absatz 2 Satz 6 BWahlG. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Bestimmung soll Parteien, die eine Beteiligung an der Wahl beabsichtigen, verdeutlichen, dass sie Nachweise für ihre Parteieigenschaft zu erbringen haben, um die diesbezügliche Prüfung des Landeswahlausschusses zu ermöglichen.

Zu lit. b)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 lit. a aa.

Zu lit. c)

Die Vorschrift stellt klar, dass der Landeswahlleiter die Feststellung des Landeswahlausschusses in dessen Sitzung bekanntzugeben hat; sie ist angelehnt an § 18 Absatz 4 Satz 3 BWahlG.

Zu Nr. 2 (§ 17)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 lit. a aa; die Frist ist angelehnt an die Regelung des § 19 BWahlG.

Zu Nr. 3 (§ 23)

Zu lit. a)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 lit. a aa; die Frist ist angelehnt an die Regelung des § 26 Absatz 1 Satz 1 BWahlG.

Zu lit. b)

Folgeänderung aus Artikel 1 Nr. 1 lit. a aa; die Frist ist angelehnt an die Regelungen der §§ 26 Absatz 2 Satz 5, 28 Absatz 2 Satz 5 BWahlG.

Zu Nr. 4 (§ 30)

Durch die Änderung wird klargestellt, dass die Feststellungen nach Absatz 3 die Bürgerschaft (Landtag) betreffen; Feststellungen in Bezug auf die Stadtbürgerschaft sind in Absatz 3a geregelt.

Zu Nr. 5 (§ 33)

Die an § 45 Absatz 3 Satz 1 BWahlG angelehnte Regelung stellt klar, dass auch im Falle einer Nachfolge nach § 36 die Mitgliedschaft in der Bürgerschaft nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten aus der Bürgerschaft erfolgen kann.

Zu Nr. 6 (§ 36)

Die Vorschrift schließt eine Regelungslücke. Für den Fall, dass ein Nachfolger in dem Zeitraum zwischen der Wahl und dem Ausscheiden des bisherigen Mitglieds der Bürgerschaft seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Gebiets der Freien Hansestadt Bremen hatte, wird nunmehr u. a. bestimmt, dass er nur dann als Nachfolger berufen werden darf, wenn er zum Zeitpunkt des Ausscheidens des ausgeschiedenen Mitglieds seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen eine Wohnung innehat oder, sofern er eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland nicht innehat, sich sonst gewöhnlich aufhält.

Zu Nr. 7 (§ 48)

Redaktionelle Berichtigung, da der in Bezug genommene § 34 Absatz 1 Nummer 6 bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 23. März 2010 (Brem.GBl. S. 284) aufgehoben wurde.

Zu Nr. 8 (§ 59)

Folgeänderungen aus Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3.